

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Sachversicherung Unternehmen /

Ausgabe 06.2016

15306DE - 2016-07 D

Versicherung / **neu definiert**



Inhaltsverzeichnis

Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1	Umfang des Vertrags	5
A2	Örtlicher Geltungsbereich	5
A3	Laufzeit des Vertrags	5
A4	Kündigung des Vertrags	5
A5	Prämien	5
A6	Selbstbehalt	5
A7	Vertragsanpassung durch die AXA	5
A8	Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	6
A9	Informationspflichten	6
A10	Erhöhung oder Verminderung der Gefahr	6
A11	Handänderung	6
A12	Doppelversicherung	7
A13	Fürstentum Liechtenstein	7
A14	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	7
A15	Sanktionen	7

Teil B Versicherter Gegenstand

B1	Sachen	8
B2	Besondere Sachen und Kosten	8
B3	Geldwerte	10
B4	Betriebsunterbrechung	10

Teil C Versicherte Gefahren und Schäden

C1	Feuer (inkl. Elementarereignisse)	13
C2	Einbruchdiebstahl und Beraubung	13
C3	Wasser	14
C4	Glasbruch	15
C5	Weitere Gefahren (Extended Coverage)	16

Teil D Generelle Ausschlüsse

D1	Generelle Ausschlüsse	18
----	-----------------------	----

Teil E Örtlicher Geltungsbereich

E1	Versicherter Standort	19
E2	In Zirkulation (Aussenversicherung)	19

Teil F **Entschädigung**

F1	Allgemeines	20
F2	Sachen	20
F3	Besondere Sachen und Kosten	20
F4	Geldwerte	20
F5	Betriebsunterbrechung	21
F6	Unterversicherung	21
F7	Leistungsbegrenzungen bei Elementarereignissen	21
F8	Zahlung der Entschädigung	22
F9	Schutz des Pfandgläubigers	22
F10	Verjährung und Verwirkung	22

Teil G **Schadenfall**

G1	Obliegenheiten	23
G2	Schadenermittlung	23
G3	Sachverständigenverfahren	23
G4	Krisenkommunikation (PR-Kosten)	24

Teil H **Datenschutz**

Datenschutz	25
--------------------	-----------

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist Versicherungsträger?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

Was ist versichert?

Versichert sind alle dem Betrieb dienenden beweglichen Sachen wie Waren, Einrichtungen, Werkzeuge und Maschinen. Mitversichert sind z.B. folgende Kosten, die im Zusammenhang mit einem Schadenfall entstehen: Kosten für Räumung, Notverglasung, Nottüren und für die Wiederherstellung von Geschäftsakten.

Versichert werden können auch Ertragsausfälle und Mehrkosten aus einer Betriebsunterbrechung, die aufgrund eines versicherten Schadens an den beweglichen Sachen oder Betriebsgebäuden entsteht.

Welche Gefahren und Schäden können versichert werden?

Versicherbar sind

- Feuer (inkl. Elementarereignisse);
- Einbruchdiebstahl und Beraubung;
- Wasser;
- Glasbruch;
- weitere Gefahren (Extended Coverage).

Was ist unter anderem nicht versichert?

Nicht versichert sind

- Sachen und Kosten, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen;
- Schäden durch kriegerische Ereignisse, innere Unruhen (ausgenommen Glasbruch), Erdbeben, vulkanische Eruptionen, Veränderungen der Atomstruktur sowie Schäden durch Wasser aus Stauseen und künstlichen Wasseranlagen.

Der genaue Deckungsumfang ist der Police und diesen AVB zu entnehmen.

Welche Leistungen erbringt die AXA?

Die AXA ersetzt im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis zerstörte, beschädigte oder abhanden gekommene versicherte Sachen und Geldwerte, versicherte Kosten sowie versicherte Ertragsausfälle und Mehrkosten.

Die Entschädigung ist durch die im Antrag und in der Police je Gruppe bzw. Deckungsbaustein aufgeführte Versicherungssumme begrenzt.

Ein allfälliger Selbstbehalt sowie allfällige Leistungsbegrenzungen sind im Antrag bzw. in der Police festgehalten. Zusätzlich gelten die Leistungsbegrenzungen der gesetzlichen Elementarschadenversicherung.

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Prämie sowie deren Fälligkeit sind im Antrag bzw. in der Police festgehalten.

Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers?

Der Versicherungsnehmer muss unter anderem

- einen Schadenfall sowie Änderungen von Angaben, die im Antrag oder in der Police festgehalten sind, unverzüglich der AXA melden;
- versicherte Sachen schützen und retten, insbesondere Tresorräume, Panzer- und Kassenschränke abschliessen sowie die Schlüssel und Codes sorgfältig aufbewahren;
- Leitungen und daran angeschlossene Apparate instand halten und deren Einfrieren verhindern;
- Massnahmen treffen, damit Lizenzen, Programme und Daten nach einem Schadenfall sofort wieder zur üblichen Nutzung verfügbar sind;
- bei Diebstahl und Beraubung sofort die Polizei informieren.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA den Antrag ablehnen. Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführte Dauer.

Wird der Versicherungsvertrag nicht auf Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein Jahr. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Besondere Informationen für das Fürstentum Liechtenstein

Mit der Übergabe oder Absendung des Antrags ist der Antragsteller zwei Wochen an den Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrags gebunden.

Verletzt die AXA die Informationspflicht nach dem liechtensteinischen Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsgesetz, hat der Versicherungsnehmer ab Zustellung der Police ein vierwöchiges Rücktrittsrecht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, 3000 Bern.

Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Informationen über die Verwendung der Daten sind unter «Datenschutz» im Teil H zu finden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A

Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1 Umfang des Vertrags

Welche Versicherungen abgeschlossen wurden, ist in der Police aufgeführt. Die Police, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und allfällige Besondere Vertragsbedingungen (BVB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang. Versichert sind Ereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten. Die Vertragsdauer ist in der Police aufgeführt.

A2 Örtlicher Geltungsbereich

Massgebend ist Teil E.

A3 Laufzeit des Vertrags

Der Vertrag beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Er ist für die in der Police aufgeführte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils stillschweigend um 1 weiteres Jahr. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist. Die AXA kann den Antrag ablehnen. Ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz erlischt 3 Tage nach Eintreffen der Mitteilung beim Antragsteller. Der Antragsteller schuldet in diesem Fall die Prämie anteilmässig für die Versicherungsdauer.

A4 Kündigung des Vertrags

A4.1 Kündigung auf Ablauf

Beide Vertragsparteien können den Vertrag bis 3 Monate vor Ablauf schriftlich kündigen.

A4.2 Kündigung im Schadenfall

Nach einem Schadenfall, bei dem die AXA Leistungen erbringt, kann der Vertrag wie folgt gekündigt werden:

- Durch den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung der Leistung Kenntnis erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der AXA.
- Durch die AXA spätestens bei der Auszahlung der Leistung; der Versicherungsschutz erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

A4.3 Kündigung der Versicherung «Innere Unruhen und böswillige Beschädigung»

Die Versicherung über «Innere Unruhen und böswillige Beschädigung» kann jederzeit von beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung.

A4.4 Kündigung bei Handänderung

Massgebend ist A11.3.

A4.5 Kündigung bei Erhöhung der Gefahr

Massgebend ist A10.2.

A4.6 Kündigung bei Doppelversicherung

Massgebend ist A12.2.

A4.7 Kündigung durch den Versicherungsnehmer bei Vertragsanpassung durch die AXA

Massgebend ist A7.2.

A5 Prämien

Die in der Police aufgeführte Prämie wird am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig; das Fälligkeitsdatum der ersten Prämie ist auf der Rechnung aufgeführt. Bei Ratenzahlung gelten die im Versicherungsjahr fälligen Raten als gestundet. Die AXA kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.

A6 Selbstbehalt

Massgebend sind die in der Police aufgeführten Selbstbehalte. Diese werden vom errechneten Schaden, bei der gesetzlichen Elementarschadenversicherung von der Entschädigung abgezogen.

A7 Vertragsanpassung durch die AXA

A7.1 Mitteilung der AXA

Die AXA kann den Vertrag mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr anpassen, wenn Folgendes ändert:

- Prämien
- Regelung des Selbstbehalts
- Leistungsbegrenzungen bei der Deckung von Elementarereignissen gemäss F7

Die Mitteilung über die Vertragsanpassung muss spätestens 25 Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahrs beim Versicherungsnehmer eintreffen.

A7.2 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer hat bei Vertragsanpassung durch die AXA gemäss A7.1 das Recht, den von der Änderung betroffenen Teil des Vertrags oder den gesamten Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahrs zu kündigen. Der Vertrag erlischt dann in dem vom Versicherungsnehmer bestimmten Umfang mit Ablauf des Versicherungsjahrs. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahrs bei der AXA eintreffen.

A7.3 Zustimmung zur Vertragsanpassung
Erfolgt keine Kündigung durch den Versicherungsnehmer, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsanpassung.

A8 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

A8.1 Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte sind zur Sorgfalt verpflichtet. Sie haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen und Geldwerte gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

A8.2 Leitungen und daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate

In der Wasserversicherung haben Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte auf eigene Kosten Leitungen und daran angeschlossene Einrichtungen und Apparate instand zu halten, verstopfte Leitungsanlagen zu reinigen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Auch bei nicht benützten Räumlichkeiten muss die Heizungsanlage unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten werden; andernfalls müssen Leitungen, daran angeschlossene Einrichtungen und Apparate entleert werden.

A8.3 Digitale Medien

Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte müssen Massnahmen treffen, damit Lizenzen, Programme und Daten nach einem Schaden sofort wieder zur üblichen Nutzung verfügbar sind.

Mindestens einmal wöchentlich ist eine Vollsicherung der Daten zu erstellen und diese ist zu prüfen. Datensicherungen, Programme und Lizenzen müssen so aufbewahrt werden, dass sie nicht zusammen mit den Originalen beschädigt werden, zerstört werden oder abhanden kommen können. Wird im Schadenfall festgestellt, dass die letzte Datensicherung mehr als 1 Woche zurückliegt, werden für die Berechnung des Schadens nur jene Kosten in Betracht gezogen und berücksichtigt, die bei Vorhandensein der geforderten Datensicherung entstanden wären.

A8.4 Verletzung der Sorgfaltspflicht

Werden Sorgfaltspflichten, Sicherheitsvorschriften oder andere Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

A8.5 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall
Massgebend ist G1.

A9 Informationspflichten

A9.1 Kommunikation mit der AXA

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte muss alle Mitteilungen an die zuständige Geschäftsstelle oder an den Sitz der AXA richten.

A9.2 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr
Massgebend ist A10.1.

A9.3 Öffentlich-rechtliche Verfügungen
Massgebend ist F3.2.

A9.4 Vertragsanpassung durch die AXA
Massgebend ist A7.

A9.5 Handänderung
Massgebend ist A11.

A9.6 Doppelversicherung
Massgebend ist A12.

A9.7 Kündigung des Vertrags
Massgebend ist A4.

A10 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

A10.1 Informationspflicht

Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache ist der AXA sofort schriftlich anzuzeigen. Wird die Mitteilung schuldhaft unterlassen, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

A10.2 Erhöhung der Gefahr

Bei Gefahrerhöhung kann die AXA für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung vornehmen oder den Vertrag kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt wird.

Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage, vom Empfang der Anzeige bzw. der Mitteilung an gerechnet. Der Vertrag erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.

In beiden Fällen kann die AXA die zusätzliche Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung bis zum Vertragsabschluss einfordern.

A10.3 Verminderung der Gefahr

Bei Gefahrverminderung wird die Prämie entsprechend reduziert.

A11 Handänderung

A11.1 Rechte und Pflichten

Wechselt der Gegenstand des Versicherungsvertrags den Eigentümer, gehen die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den neuen Eigentümer über.

A11.2 Ablehnung

Der neue Eigentümer kann den Übergang des Versicherungsvertrags bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung schriftlich ablehnen. In diesem Fall endet der Vertrag rückwirkend auf den Zeitpunkt der Handänderung.

A11.3 Kündigung

Hat der neue Eigentümer erst nach der Handänderung vom Versicherungsvertrag Kenntnis erhalten, kann er den Vertrag trotzdem kündigen und zwar innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Kenntnisnahme, spätestens aber 30 Tage nach Fälligkeit der auf die Handänderung folgenden Jahres- oder Teilprämie. Der Vertrag endet mit Eintreffen der Kündigung bei der AXA.

Die AXA kann den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers schriftlich kündigen. Der Vertrag endet 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim neuen Eigentümer.

A12 Doppelversicherung**A12.1 Meldepflicht**

Bestehen für dieselben versicherte Sachen gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch weitere Versicherungsverträge oder werden solche abgeschlossen, muss dies der AXA sofort mitgeteilt werden.

A12.2 Kündigung

Die AXA kann die Versicherung innerhalb von 14 Tagen ab Mitteilung über die Doppelversicherung kündigen. Der Vertrag erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

A12.3 Keine Versicherung des Selbstbehalts

Muss ein Teil des Schadens vom Versicherten selber getragen werden, darf für diesen Teil keine andere Versicherung abgeschlossen werden. Andernfalls wird die Entschädigung der AXA so herabgesetzt, dass der Versicherte den vereinbarten Teil des Schadens selber trägt.

A13 Fürstentum Liechtenstein

Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

A14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**A14.1 Anwendbares Recht**

Auf den Versicherungsvertrag ist materielles schweizerisches Recht anwendbar, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein materielles liechtensteinisches Recht.

A14.2 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte.

A15 Sanktionen

Die Leistungspflicht entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistungspflicht aus dem Vertrag entgegenstehen.

Teil B

Versicherter Gegenstand

B1 Sachen

Versichert sind, wenn in der Police aufgeführt:

B1.1 Waren/Einrichtungen (Fahrhabe)

Darunter fallen folgende bewegliche Sachen im Eigentum des Versicherungsnehmers:

B1.1.1 Waren

Selbsthergestellte und eingekaufte Waren wie Rohmaterial, Betriebsmaterial, Halb- und Fertigfabrikate und Ersatzteile.

B1.1.2 Einrichtungen

- Betriebs-, Lager- und Büroeinrichtungen, eingekaufte Software, Werkzeuge und dergleichen;
- Betriebs-Motorfahrzeuge und Anhänger, beide ohne Kontrollschilder; Fahrräder und Motorfahräder (inkl. Elektrofahrräder, welche Fahrrädern oder Motorfahrrädern gleichgestellt sind);
- Maschinen samt Fundamenten, betriebsbedingte Installationen und dergleichen im Inneren des Gebäudes;
- Bauliche Einrichtungen im Inneren des Gebäudes, soweit sie nicht zusammen mit dem Gebäude versichert sind oder versichert werden müssen;
- Fahrnisbauten.

B1.1.3 Mitversichert sind

- geleaste oder gemietete Sachen, sofern und soweit der Versicherungsnehmer dafür haftet sowie Waren von Dritten in Konsignation;
- Sachen, die im Eigentum von Personen sind, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben.

B1.1.4 Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und beweglichen Sachen gelten

- in Kantonen ohne kantonale Gebäudeversicherung die Normen für die Gebäudeversicherung der AXA;
- in Kantonen mit kantonaler Gebäudeversicherung und im Fürstentum Liechtenstein die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

B1.1.5 Tiere sind den versicherten Sachen gleichgestellt.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind:

B1.2 Fahrzeuge

- Motorfahrzeuge und Anhänger (ausgenommen Betriebs-Motorfahrzeuge und Anhänger, beide ohne Kontrollschilder sowie Motorfahräder inkl. Elektrofahrräder, welche Fahrrädern oder Motorfahrrädern gleichgestellt sind);
- Wohnwagen und Mobilheime;
- Boote;
- Schienen- und Luftfahrzeuge.

B1.3 Effekten von Logiergästen

Effekten von Logiergästen.

B1.4 Unbewegliche betriebliche Einrichtungen im Freien

Unbewegliche betriebliche Einrichtungen ausserhalb der dem versicherten Betrieb dienenden Gebäude wie technische Anlagen, Maschinen, Apparate, Geräte, Unter-/Überflurtanks, Auffangwannen, Installationen und betriebsbedingt verlegte Leitungen einschliesslich dazugehörige Fundamente.

Versichert sind ausschliesslich

- Sachen im Eigentum des Versicherungsnehmers;
- geleaste oder gemietete Sachen, sofern und soweit der Versicherungsnehmer dafür haftet.

Nicht versichert sind

- Gebäude oder Gebäudebestandteile;
- Baugruben, Deponien, Bergwerke, Stollen, Docks, Piers, Landungsbrücken, Stege, Hafenbecken und -mauern, Dämme, Strassen, Tunnels, Brücken, Durchlässe, Galerien, Über- und Unterführungen, baulicher Teil von Stau-/Wehr-/Wasserfassungsanlagen, baulicher Teil von Stau-/Ausgleichs-/Rückhalte-/Regen-/Belüftungs-/Klär-/Schwimmbecken, Druckstollen, Pipelines, Kanäle, Schächte, Lawinen-/Steinschlag-/Lärmschutz-/Pisten-/Ufer-/Bachverbauungen und dergleichen;
- Gleisanlagen samt Unterbau;
- Brunnen, unbewegliche Skulpturen/Statuen/Denkmäler;
- Erdsonden, Erdregister;
- elektrische Ortsnetze;
- ausserhalb der versicherten Betriebsareale: Ober- und unterirdische Leitungen/Leitungsnetzwerke (einschliesslich dazugehörige bauliche Einrichtungen, Masten) für Strom, Gas, Öl, Dampf, Wärme, Kälte, Luft, Druck, Vakuum, Frischwasser, Abwasser, Flüssigkeiten, Feststoffe sowie für Daten-, Lichtwellen-, Signal-, Ton- und Bildübertragung;
- Bahnen, Skilifte, Treibhäuser und Treibbeefenster gegen Elementarschäden;
- Schäden an Schutzeinrichtungen, die in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen.

B1.5 Sachen gemäss C1.2 gegen Elementarschäden

Sachen gemäss C1.2 gegen Elementarschäden.

Unter B1 sind nicht versichert:

B1.6 Besondere Sachen und Kosten gemäss B2.

B1.7 Geldwerte gemäss B3.

B2 Besondere Sachen und Kosten

Versichert sind, wenn in der Police aufgeführt:

B2.1 Kosten

B2.1.1 Räumungs- und Entsorgungskosten

- Kosten für die Aufräumung von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie
- der für die Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung aufgewendete Betrag;
- Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen.

Nicht als Räumungs- und Entsorgungskosten gelten Aufwendungen für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inklusive Fauna und Flora) und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

B2.1.2 Dekontaminationskosten für Erdreich und Löschwasser

Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügung infolge einer Kontamination aufwenden muss, um

- Erdreich (inklusive Fauna und Flora) auf dem Grundstück, auf dem sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- Löschwasser auf dem Grundstück, auf dem sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren und zu beseitigen;
- das kontaminierte Erdreich oder Löschwasser in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- anschliessend den Zustand des Grundstücks wie vor Eintritt des Schadenfalls wiederherzustellen.

Kosten gemäss B2.1.2 gelten nicht als Räumungs- und Entsorgungskosten im Sinne von B2.1.1.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit von einem anderen Versicherer kein oder kein voller Ersatz beansprucht werden kann. Keine Deckung besteht für Ausgleichs-, Teilungs- und Regressansprüche.

B2.1.3 Freilegungskosten

Kosten für das Freilegen leerer flüssigkeits- oder gasführender, betriebsbedingt verlegter Leitungen sowie nach Reparatur oder Ersatz das anschliessende Zumauern oder Eindecken.

Mitversichert sind auch damit zusammenhängende Kosten für

- die Lecksuche, soweit diese zum Auffinden des Lecks erforderlich sind und dadurch Freilegungskosten reduziert werden, sowie die Kosten der Reparatur im Bereich der Leckstelle;
- den durch das Leck entstandenen Wasser- oder Gasverlust.

Dienen die Leitungen mehreren Betrieben, werden die Kosten nur anteilmässig übernommen.

Nicht versichert sind

- Freilegungskosten für Erdregister, Erdsonden, Erdspeicheranlagen und dergleichen;
- Kosten für das Suchen, Freilegen und Reparieren von Leitungen, wenn die Massnahmen behördlich angeordnet sind oder aus Unterhaltsgründen bzw. zur Sanierung erfolgen;
- Kosten für Unterhalts- und Schadenverhütungsmassnahmen;
- Freilegungskosten, soweit sie zusammen mit dem Gebäude versichert sind;
- Freilegungskosten für Leitungen der öffentlichen Hand und Leitungsnetzwerke, die von Dritten genutzt oder betrieben werden.

B2.1.4 Schlossänderungskosten

Kosten für das Ändern oder Ersetzen von

- Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen;
- Schlössern an den versicherten Standorten und an den vom Versicherungsnehmer gemieteten Banksafes.

B2.1.5 Provisorische Sicherheitsmassnahmen

Kosten für Nottüren, Notschlösser, Notverglasungen und dergleichen.

B2.1.6 Wiederherstellungskosten

Kosten für die Wiederherstellung von

- Geschäftsbüchern, Akten, Verzeichnissen, Mikrofilmen, Daten inklusive selbst hergestellter Software, Plänen und Zeichnungen;
- Modellen, Mustern, Formen, Schablonen, Schnitten, Stempeln, Stehsätzen, Offsetfilmen, Druckplatten und -zylindern, Klischees, Jacquardkarten, dazugehörigen Plänen, Zeichnungen, Entwürfen;

und dergleichen samt Material, die innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses aufgewendet werden.

Mitversichert sind Wiederherstellungskosten für die hier genannten Sachen von Dritten, die dem Versicherungsnehmer anvertraut wurden.

B2.1.7 Schutz- und Bewegungskosten

Kosten, die nicht durch einen Gebäudeversicherer entschädigt werden und dadurch anfallen, dass zum Zweck der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Aufräumung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Dabei handelt es sich insbesondere um Aufwendungen für die Demontage oder Remontage von Maschinen, für den Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen. Ferner versichert sind die Kosten für das Bewegen, Verändern oder Schützen von versicherten Sachen zur Instandstellung von Gebäuden oder Teilen davon, welche bei einer kantonalen Gebäudeversicherung versichert sind.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit von einem anderen Versicherer kein oder kein voller Ersatz beansprucht werden kann. Keine Deckung besteht für Ausgleichs-, Teilungs- und Regressansprüche.

B2.1.8 Nachteuerung für Einrichtungen und Marktpreisschwankungen für Waren

Tatsächlich entstandene Mehrkosten zu Lasten des Versicherungsnehmers

- infolge von Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Einrichtungen;
- aufgrund der Differenz zwischen dem Marktpreis für Waren am Schadentag und dem Marktpreis für diese Waren am Wiederbeschaffungstag.

Als Wiederbeschaffungstag für Waren und Einrichtungen gilt der erste auf den Schadentag folgende Werktag. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die umgehende Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, wie sie bei umgehender Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Nicht versichert sind

- Mehrkosten aufgrund von behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
- Mehrkosten infolge von Kapitalmangel.

B2.2 Umgebungsschäden

Die dem Versicherungsnehmer entstehenden Aufwendungen für Schäden ausserhalb der dem versicherten Betrieb dienenden Gebäude, innerhalb der Gebäudeparzelle, die nachweislich durch ein versichertes Ereignis entstanden sind.

Versichert sind die Kosten für die Wiederinstandstellung der baulichen Anlagen oder als Dauereinrichtung installierter Sachen wie Wege, Treppen, Parkplätze, Stützmauern, Gleisanlagen samt Unterbau, Umzäunungen, Einfriedungen, Brunnen, unbewegliche Skulpturen/Statuen/Denkmäler, Erdsonden, Erdregister. Mitversichert sind die Kosten für Schlamm- und Schutträumung sowie Anhumusierung und Bepflanzung auf der Gebäudeparzelle (auch dann, wenn keine Schäden an den baulichen Anlagen entstanden sind).

Nicht versichert sind

- Gebäude oder Gebäudebestandteile;
- Grund und Boden;
- Deponien;
- landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wald;
- gewerblich genutzte Kulturen inkl. dazugehörige Böden;
- Hagel- und Schneedruckschäden an sämtlichen Pflanzen und Kulturen inkl. Erzeugnissen;
- Treibhäuser und Treibbeefenster;
- spezielle Foundationen, Baugrubensicherung und Grundwasserabdichtung (Bohr-, Ramm-, Beton-, Holz- und Spezialpfähle, Spund-, Rühl- und Pfahlwände, Schlitzwandpfähle, Aussteifungen, Anker);
- Schäden infolge von Arbeiten zur Baugrundverbesserung sowie Baugrubenaushub;
- Freilegungskosten gemäss B2.1.3;
- Schäden an Schutzeinrichtungen, die in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung entstehen.

B2.3 Personal- und Besuchereffekten

Personal- und Besuchereffekten inklusive Fahrräder, Motorfahrräder und Elektrofahrräder, welche Fahrrädern oder Motorfahrrädern gleichgestellt sind.

B2.4 Anvertrautes Dritteigentum

Anvertraute bewegliche Sachen im Eigentum von Dritten.

Nicht versichert sind

- geleaste und gemietete Sachen sowie Waren von Dritten in Konsignation;
- Motorfahrzeuge und Anhänger, Wohnwagen und Mobilheime, Boote, Schienen- und Luftfahrzeuge gemäss B1.2 im Eigentum von Dritten;
- Effekten von Logiergästen.

B2.5 Debitorenausstände

Einnahmefälle, deren Ursache darin liegt, dass Fakturakopien oder Unterlagen, die zur Fakturierung dienen, zerstört, unbrauchbar oder verloren gegangen sind.

Unter B2 sind nicht versichert:

B2.6 Sachen gemäss B1.

B2.7 Geldwerte gemäss B3.

B3 Geldwerte

Versichert sind, wenn in der Police aufgeführt:

B3.1 Geldwerte

Als Geldwerte gelten

- Bargeld, Wertpapiere und Sparhefte;
- Reisechecks;
- Münzen und Medaillen, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), ungefasste Edelsteine und ungefasste Perlen;
- Kredit- und Kundenkarten;
- Fahrkarten, Abonnemente, Flugtickets und Vouchers, Gutscheine und Lotterielose, soweit es sich um unpersonliche handelt;
- von berechtigten Personen ordnungsgemäss ausgefüllte und unterzeichnete Checkformulare.

Versichert sind Geldwerte im Eigentum des Versicherungsnehmers sowie Geldwerte im Eigentum von Dritten, die dem Versicherungsnehmer anvertraut sind. Geldwerte des Personals sind mitversichert.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind:

B3.2 Geldwerte von Logiergästen.

Unter B3 sind nicht versichert:

B3.3 Sachen gemäss B1.

B3.4 Besondere Sachen und Kosten gemäss B2.

B4 Betriebsunterbrechung

Versichert sind, wenn in der Police aufgeführt:

B4.1 Ertragsausfall

Je nach Vereinbarung ist der Umsatz bzw. der versicherungstechnische Bruttogewinn als Ertragsausfall versichert.

Als Umsatz gilt

- bei Handelsbetrieben: der Erlös aus dem Absatz der gehandelten Waren;
- bei Dienstleistungsbetrieben: der Erlös aus geleisteten Diensten;
- bei Fabrikationsbetrieben: der Erlös aus dem Absatz der produzierten Fabrikate.

Als versicherungstechnischer Bruttogewinn gilt der Umsatz abzüglich der variablen Kosten. Die Ermittlung erfolgt aufgrund der in der Police vorgegebenen Berechnung des versicherungstechnischen Bruttogewinnes.

B4.2 Mehrkosten

Die AXA übernimmt effektiv anfallende Mehrkosten, d. h. ausserordentliche Aufwendungen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im erwarteten Umfang während der Unterbrechungsdauer umstands- und betriebsbedingt notwendig sowie wirtschaftlich sind. Versichert sind nur Mehrkosten, die gemäss diesen AVB nicht als Sachen gemäss B1, als besondere Sachen

und Kosten gemäss B2 oder als Geldwerte gemäss B3 eingeschlossen werden können.

Als Mehrkosten gelten

- Schadenminderungskosten, d.h. Kosten, die sich während der Haftzeit schadenmindernd auswirken und die dem Anspruchsberechtigten in Erfüllung der unter G1.3 genannten Schadenminderungspflicht entstanden sind;
- Besondere Auslagen bis maximal 20% der Versicherungssumme für Ertragsausfall und Mehrkosten, d.h. Kosten, die sich während der Haftzeit nicht oder erst über die Haftzeit hinaus schadenmindernd auswirken. Darunter fallen auch vertraglich begründete und nachweisbar zu leistende Konventionalstrafen für die infolge der Unterbrechung unmöglich gewordene bzw. verspätete Ausführung der übernommenen Aufträge.

Eingesparte Kosten werden in Abzug gebracht.

Versicherungsumfang:

B4.3 Die Versicherung deckt Unterbrechungsschäden infolge einer in der Police aufgeführten Gefahr, die entstehen, wenn der versicherte Betrieb infolge eines Sachschadens an Fahrhabe (inkl. Fahrzeuge), Gebäude oder anderen Werken vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

Dieser Sachschaden muss eingetreten sein

- in den vom Versicherungsnehmer benützten Gebäuden oder auf dem dazugehörenden Areal oder
- an Fahrhabe (inkl. Fahrzeuge), die dem Versicherungsnehmer gehört und die sich vorübergehend ausserhalb des Betriebsareals befindet (Aussenversicherung).

Dabei muss der Sachschaden durch ein nach diesen Vertragsbedingungen gedecktes Schadenereignis verursacht worden sein. Als solches gelten auch Elementarschäden an Sachen gemäss C1.2.

Die AXA haftet für den Schaden während der vereinbarten Haftzeit vom Eintritt des Schadenereignisses an gerechnet.

Versichert sind ausserdem, wenn in der Police aufgeführt:

B4.4 Rückwirkungsschäden

Die Versicherung deckt Unterbrechungsschäden und Mehrkosten infolge einer in der Police aufgeführten Gefahr, die dem versicherten Betrieb dadurch entstehen, dass ein Fremdbetrieb in den von ihm benützten Gebäuden oder auf dem dazugehörenden Areal (als Areal gelten auch Energiezuführungen wie Elektrizitäts-, Wasser- und Fernwärmeleitungen von Energielieferanten sowie Infrastruktur, die der Kommunikation und dem Datentransfer dient) von einem Sachschaden betroffen wird. Dabei muss der Sachschaden durch ein nach diesen Vertragsbedingungen gedecktes Schadenereignis verursacht worden sein. Als solches gelten auch Elementarschäden an Sachen gemäss C1.2.

Der Nachweis des adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen dem versicherten, schädigenden Ereignis und dem Unterbrechungsschaden ist durch den Versicherungsnehmer zu erbringen.

Die AXA haftet für den Schaden während der vereinbarten Haftzeit vom Eintritt des Schadenereignisses im Fremdbetrieb und nach Ablauf einer allfälligen vereinbarten Karenzfrist an gerechnet.

Die AXA haftet nicht für den Schaden, der zurückzuführen ist auf:

B4.5 Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Sachschaden in keinem adäquaten kausalen Zusammenhang stehen.

B4.6 Öffentlich-rechtliche Verfügungen, mit folgenden Ausnahmen:

- Wird der Unterbrechungsschaden durch öffentlich-rechtliche Verfügungen (Wiederaufbau oder Betriebsbeschränkungen) vergrössert, besteht Versicherungsschutz von bis zu 20% der Versicherungssumme für Ertragsausfall und Mehrkosten, maximal CHF 2 Mio. Dies gilt nur, wenn die öffentlich-rechtlichen Verfügungen nach Eintritt des Schadens aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Schadens in Kraft getreten sind.

Keine Deckung besteht

- soweit sich öffentlich-rechtliche Verfügungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die nicht von einem Sachschaden gemäss B4.3 oder B4.4 betroffen sind;
- bei Schadenereignissen, die ausserhalb der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Campione eingetreten sind;
- für zusätzlich verfügte Präventionseinrichtungen für den Personen- und Objektschutz wie z.B. Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Brandschutztüren, Erdbbensicherheit.
- Darf die Wiederherstellung des Betriebs aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen nur an anderer Stelle erfolgen, haftet die AXA für die Vergrösserung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang, wie er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

B4.7 Änderungen, Vergrösserungen oder Neuerungen an Einrichtungen, Anlagen und Gebäuden, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden.

B4.8 Kapitalmangel, der durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird und die Folgen von nicht versicherten Sachschäden oder ungenügenden Versicherungsleistungen, unabhängig von deren Ursache.

B4.9 Prämienhöhungen infolge von Vertragsanpassungen.

Nicht versichert sind:

B4.10 Unterbrechungs- und Rückwirkungsschäden als Folge von Elementarereignissen ausserhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein sowie der Enklaven Büsingen und Campione.

-
- B4.11** Unterbrechungs- und Rückwirkungsschäden als Folge von inneren Unruhen und böswilliger Beschädigung ausserhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein sowie der Enklaven Büsingen und Campione.
-
- B4.12** Rückwirkungsschäden als Folge eines Sachschadens an Gleisanlagen, Bahnkörpern, Durchlässen, Brücken, Tunnels, Strassen, Wegen, Über- und Unterführungen, Kanalisationen und anderen Werken.
-
- B4.13** Rückwirkungsschäden als Folge von Erdbeben, vulkanischen Eruptionen und Terrorismus im In- und Ausland.
-
- B4.14** Neutrale Erträge wie Wertschriften- und Liegenschaftserträge, Lizenzen.
-
- B4.15** Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter.
-
- B4.16** Schadennachweiskosten.

Teil C

Versicherte Gefahren und Schäden

C1 Feuer (inkl. Elementarereignisse)

Versichert ist, wenn in der Police aufgeführt:

C1.1 Feuer

Darunter fallen:

C1.1.1 Feuerschäden

Schäden verursacht durch

- Brand;
- Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung);
- Blitzschlag;
- Explosion und Implosion;
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

C1.1.2 Elementarschäden

Schäden verursacht durch

- Hochwasser;
- Überschwemmung;
- Sturm (gemeint ist damit Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt);
- Hagel;
- Lawinen;
- Schneedruck;
- Felssturz;
- Steinschlag;
- Erdbeben.

Keine Elementarschäden sind

- Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;
- ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation;
- Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;
- Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind:

C1.2 Elementarschäden an

- leicht versetzbaren Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karrusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen) sowie an deren Inhalt;
- Wohnwagen, Mobilheimen, Booten und Luftfahrzeugen samt Zubehör;
- Motorfahrzeugen als Warenlager im Freien oder unter einem Schirmdach;
- Bergbahnen, Seilbahnen, Skiliften, elektrischen Freileitungen und Masten (ausgenommen Ortsnetze);

- Sachen, die sich auf Baustellen befinden. Als Baustelle gilt das ganze Areal, auf dem Sachwerte vorhanden sind, die sich dort im Zusammenhang mit einem Bauwerk befinden, selbst vor dessen Beginn und nach dessen Beendigung;
- Treibhäusern, Treibbeetfenstern und -pflanzen.

Versicherungsumfang:

C1.3 Die Versicherung ersetzt infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Gegenstände und daraus entstehende, versicherte Kosten.

Nicht versichert sind:

C1.4 Schäden, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung entstehen.

C1.5 Sengschäden, die nicht auf einen Brand zurückzuführen sind.

C1.6 Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherten Sachen einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurden.

C1.7 Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung.

C1.8 Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung, entstehen.

C1.9 Schäden durch Unterdruck (ausgenommen Implosion), Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen.

C1.10 Sturm- und Wasserschäden an Booten auf dem Wasser.

C2 Einbruchdiebstahl und Beraubung

Versichert ist, wenn in der Police aufgeführt:

C2.1 Einbruchdiebstahl und Beraubung

Schäden, die durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen werden können:

C2.1.1 Einbruchdiebstahl

Diebstahl durch Täter, die gewaltsam durch Aufbrechen in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen, oder darin ein verschlossenes Behältnis aufbrechen. Baracken und Container sind Gebäuden gleichgestellt.

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist

- Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder mit Codes, wenn sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat;

- Ausbruchdiebstahl: Diebstahl durch Täter, die gewaltsam aus einem Gebäude oder einem Raum eines Gebäudes ausbrechen.

Für den Inhalt von Tresorräumen, Panzer- und Kassenschränken sowie anderen Behältnissen haftet die AXA nur, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel und Codes von den dafür verantwortlichen Personen

- auf sich getragen oder
- sorgfältig zuhause verwahrt oder
- in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden, für dessen Schlüssel und Codes ebenfalls die genannten Bestimmungen gelten.

Versichert ist zudem Diebstahl aus abgeschlossenen Fahrzeugen.

C2.1.2 **Beraubung**

Diebstahl unter

- Androhung oder
- Anwendung von Gewalt

gegen den Versicherten, seine Arbeitnehmer oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen.

Der Beraubung gleichgestellt ist Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Unfall, Ohnmacht oder Tod.

C2.1.3

Mitversichert sind Beschädigungen an Gebäuden am Versicherungsort, sofern diese infolge eines versicherten Einbruchdiebstahls, einer versicherten Beraubung oder eines durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesenen Versuchs dazu, entstanden sind.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit von einem anderen Versicherer kein oder kein voller Ersatz beansprucht werden kann. Keine Deckung besteht für Ausgleichs-, Teilungs- und Regressansprüche.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert ist:

- C2.2** Einbruchdiebstahl auf Baustellen in Baracken, Baustellenwagen, Container sowie in unvollendete Bauten.

Versicherungsumfang:

- C2.3** Die Versicherung ersetzt infolge eines Einbruchdiebstahls oder einer Beraubung zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Gegenstände und daraus entstehende, versicherte Kosten.

C2.4 Diebstahlgefährdete Handelswaren, Uhren, Bijouteriewaren und Waffen

Bei folgenden Handelswaren (eigenen und von Dritten) ist die Entschädigung gemäss Police begrenzt. Handelswaren von Dritten sind Sachen, die aus Sicht des Eigentümers zum Verkauf oder zu Ausstellungszwecken bestimmt sind:

C2.4.1 **Diebstahlgefährdete Handelswaren**

- Damen- und Herrenbekleidungen: Bekleidungen jeglicher Art für Damen oder Herren unabhängig vom Verwendungszweck (inklusive Sport und Freizeit) und Material (inklusive Pelz und Leder). Nicht unter diese Begrenzung fallen Kinderbekleidung, Schuhe und Accessoires wie Handtaschen, Krawatten, Gürtel oder Hüte;
- Multimedia und Kommunikationsmittel: Radio-, Hi-Fi-, TV-, CD- und DVD-Geräte, Spielkonsolen inklusive Zu-

behör, Film- und Fotoapparate, Objektive, bespielte und unbespielte Ton-, Bild- und Datenträger, Computer (Hard- und Software) inklusive Peripheriegeräte und Zubehör, mobile Kommunikations- und Navigationsgeräte;

- Optikerwaren: Brillen jeglicher Art (Fassungen und Gläser), Kontaktlinsen, Feldstecher und Fernrohre;
- Antiquitäten, Kunstgegenstände und Briefmarken;
- Raucherwaren (Zigaretten, Zigarren, Tabak und dergleichen).

C2.4.2 **Uhren, Bijouteriewaren und Waffen**

- Armband- und Taschenuhren aller Art als Waren, Bijouteriewaren aus Edelmetallen (Gold ab 585 Feingehalt), gefasste Edelsteine und gefasste Perlen;
- Schusswaffen und Munition als Waren.

Nicht versichert sind:

- C2.5** Diebstahl ohne Aufbruchspuren.

- C2.6** Diebstahl von Sachen aus unverschlossenen bzw. nicht abschliessbaren Fahrzeugen oder von deren nicht abschliessbaren Ladeflächen.

- C2.7** Geldwerte gemäss B3, Armband- und Taschenuhren aller Art als Waren, Bijouteriewaren aus Edelmetallen (Gold ab 585 Feingehalt), gefasste Edelsteine, gefasste Perlen, Schusswaffen und Munition in Fahrzeugen, Baracken, Containern und unvollendeten Bauten infolge Einbruchdiebstahl.

- C2.8** Schäden verursacht durch Personen, die mit dem Versicherten in Hausgemeinschaft leben oder in seinen Diensten stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den versicherten Räumen ermöglicht.

- C2.9** Schäden, die infolge von Feuer und Elementarereignissen gemäss C1 entstanden sind.

C3 Wasser

Versichert ist, wenn in der Police aufgeführt:

C3.1 Wasser

Schäden verursacht durch:

- C3.1.1 Ausfliessen von Wasser oder anderen Flüssigkeiten
- aus bestimmungsgemäss flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen, die dem versicherten Betrieb oder dem Gebäude dienen, in welchem sich die versicherten Gegenstände befinden;
 - aus den an diesen Leitungsanlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten.
- C3.1.2 Ausfliessen von Flüssigkeiten aus Heizungs- und Tankanlagen.
- C3.1.3 Plötzlich und unfallmässig ausfliessendes Wasser aus Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, mobilen Klimageräten und Luftbefeuchtern.
- C3.1.4 Regen, Schnee und Schmelzwasser im Inneren des Gebäudes, wenn das Wasser durch das Dach, durch geschlossene Türen und Fenster, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren ins Gebäude eingedrungen ist.

- C3.1.5 Rückstau aus der Abwasserkanalisation.
- C3.1.6 Grundwasser und unterirdisch fließendes Hangwasser im Inneren des Gebäudes; auch infolge Hochwasser oder Überschwemmung, wenn das Wasser dabei ausschliesslich unterirdisch in das Gebäude eingedrungen ist.
- C3.1.7 Frost an Wasserleitungsanlagen. Vergütet werden die Kosten für das Auftauen und die Reparatur durch Frost beschädigter, vom Versicherten im Inneren des Gebäudes installierter Leitungsanlagen und daran angeschlossener Apparate, sofern sie ausschliesslich dem versicherten Betrieb dienen.

Mitversichert sind:

- C3.2** Wasserschäden gemäss C3.1 in und an Baracken und Containern.

Versicherungsumfang:

- C3.3** Die Versicherung ersetzt infolge eines Wasserschadens zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Gegenstände und daraus entstehende, versicherte Kosten.

Nicht versichert sind:

- C3.4** Schäden an den ausgelaufenen Flüssigkeiten selbst sowie deren Verlust. Vorbehalten bleiben die Regelungen gemäss B2.1.3 (Freilegungskosten).
- C3.5** Schäden an den an Leitungsanlagen angeschlossenen Einrichtungen (technische Anlagen, Maschinen und Apparaten) selbst, welche durch Ausfliessen von Flüssigkeiten innerhalb derselben verursacht wurden.
- C3.6** Schäden beim Auffüllen oder Entleeren von Flüssigkeitsbehältern und Leitungsanlagen sowie bei Revisionsarbeiten.
- C3.7** Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost.
- C3.8** Schäden an Kälteanlagen, Wärmetauschern oder Wärmepumpenkreislaufsystemen infolge Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme.
- C3.9** Bei Baracken und Containern Schäden infolge Regen, Schnee und Schmelzwasser an der Aussenwand (samt Isolation inkl. Fenster und Türen) und am Dach (Aussenhaut samt Isolation).
- C3.10** Schäden infolge Eindringens von Regen, Schnee und Schmelzwasser durch offene Dachluken, Notdächer oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten.
- C3.11** Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.

- C3.12** Schäden verursacht durch Bodensenkungen oder schlechten Baugrund.

- C3.13** Schäden infolge fehlerhafter baulicher Konstruktion, d. h. infolge von Mängeln in der Konzeption (Planungs- und Berechnungsfehler) oder in der Ausführung (Herstellung) des Bauwerks, sofern ein Baubeteiligter (Unternehmer, Architekt, Ingenieur usw.) nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen für den Schaden einzustehen hat. Dieser Deckungsausschluss gilt während 5 Jahren seit Abschluss der Bautätigkeit.

- C3.14** Schäden infolge mangelhaften Gebäudeunterhalts oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen.

- C3.15** Reparaturkosten von Leitungen, Apparaten und Einrichtungen, aus denen Wasser oder andere Flüssigkeiten ausgeflossen sind. Vorbehalten bleiben die Regelungen gemäss B2.1.3 (Freilegungskosten) und C3.1.7 (Frostschäden).

- C3.16** Kosten für die Behebung der Schadenursache selbst sowie für Unterhalts- und Schadenverhütungsmassnahmen. Vorbehalten bleiben die Regelungen gemäss B2.1.3 (Freilegungskosten) und C3.1.7 (Frostschäden).

- C3.17** Schäden, die infolge von Feuer und Elementarereignissen gemäss C1 entstanden sind (vorbehalten bleibt die Regelung C3.1.6 bezüglich Hangwasser).

C4 Glasbruch

Versichert sind, wenn in der Police aufgeführt:

- C4.1 Bruchschäden an:**
- C4.1.1 **Gebäudeverglasungen**
Verglasungen (inklusive Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas und Glasbausteinen), die mit den benutzten Geschäftsräumen fest verbunden sind.
- C4.1.2 **Mobiliarverglasungen**
Verglasungen von beweglichen Einrichtungsgegenständen (ohne Handelswaren) in den benutzten Geschäftsräumen.
- C4.1.3 **Sanitäreinrichtungen**
Lavabos, Spültröge, Klosetts, Spülkästen, Pissoirs, Trennwände, Bidets, Dusch- und Badewannen in den benutzten Geschäftsräumen.
- C4.1.4 Mitversichert sind
- Bruchschäden an Kochflächen aus Glaskeramik;
 - Bruchschäden an Natur- und Kunststeinabdeckungen in Küchen-, Bad- und WC-Bereich;
 - Bruchschäden an Gläsern von Baracken und Containern;
 - Bruchschäden an Gläsern von unbeweglichen Sachen im Freien gemäss B1.4;
 - Bruchschäden an Gläsern von Solaranlagen;
 - Bruchschäden an Lichtkuppeln;
 - Bruchschäden an Gläsern von Schaukästen und Leuchtreklameanlagen, die dem Versicherten gehören

oder von ihm gemietet sind, jedoch nur innerhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein sowie der Enklaven Büsingen und Campione;

- Kosten für Notverglasungen;
- Kosten für Beschriftungen, Folien, Ätzungen, Sandstrahlen usw. bei gebrochenen Verglasungen.

C4.1.5 Glasähnliche Materialien sind Glas gleichgestellt, wenn sie anstelle von Glas verwendet werden.

Versicherungsumfang:

C4.2 Die Versicherung ersetzt Bruchschäden an den versicherten Verglasungen und Sanitäreinrichtungen.

C4.3 Mitversichert sind Bruchschäden, die bei inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen entstehen. Bei solchen Schäden wird die in der Police vereinbarte Versicherungssumme verdoppelt.

C4.4 Im Rahmen der Deckung für Gebäude- und Mobiliarverglasungen sowie Sanitäreinrichtungen sind ebenfalls mitversichert:

- Folge- und Komplementärschäden infolge eines versicherten Glasbruchschadens bis höchstens CHF 5000, jedoch ohne Ersatz von Armaturen aller Art (insbesondere der Mischbatterie);
- Absplitterungsschäden an Sanitäreinrichtungen gemäss C4.1.3.

Nicht versichert sind:

C4.5 Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen.

C4.6 Gläser als Ware, optische Gläser, Glasgeschirr, Hohlgläser, Beleuchtungskörper und Leuchtmittel jeder Art.

C4.7 Schäden, die bei Arbeiten durch Dritte (Handwerker usw.) an Mobiliar- oder Gebäudeverglasungen, deren Umrahmungen oder an Sanitäreinrichtungen entstehen.

C4.8 Schäden an Bildschirmgläsern und Displays aller Art.

C4.9 Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, infolge mangelhaften Gebäudeunterhalts und fehlerhafter baulicher Konstruktion gemäss C3.13.

C4.10 Schäden, die infolge von Feuer und Elementarereignissen gemäss C1 entstanden sind.

C5 Weitere Gefahren (Extended Coverage)

Versichert sind, wenn in der Police aufgeführt und nicht anderweitig versichert:

C5.1 Weitere Gefahren (Extended Coverage)

Darunter fallen:

C5.1.1 Innere Unruhen

Schäden, die entstehen bei inneren Unruhen. Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tu-

mult begangen werden. Schäden durch Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen sind mitversichert. In Kantonen mit kantonalen Fahrhabeversicherung sind Feuerschäden an Fahrhabe anlässlich innerer Unruhen nur subsidiär zu den Leistungen der kantonalen Fahrhabeversicherung versichert.

Nicht versichert sind

- Schäden an Sachen, die sich auf dem Transport befinden;
- Glasbruchschäden.

C5.1.2 Böswillige Beschädigung

Schäden, die entstehen durch böswillige Beschädigung. Als solche gilt jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen. Böswillige Beschädigungen bei Streik und Aussperrung sind mitversichert. Abhanden gekommene Sachen werden nicht ersetzt.

Nicht versichert sind

- Schäden an Sachen, die sich auf dem Transport befinden;
- Glasbruchschäden;
- Schäden, verursacht durch eigene oder fremde, im Betrieb tätige Personen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Streik oder einer Aussperrung entstehen.

C5.1.3 Flüssigkeitsschäden

Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch plötzliches, unvorhersehbares und bestimmungswidriges Auslaufen von Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, Tanks und Behältern.

Nicht versichert sind

- Schäden, die infolge von Wasserschäden gemäss C3 entstanden sind;
- Schäden an der ausgelaufenen Flüssigkeit selbst sowie deren Verlust;
- Schäden an Leitungsanlagen, Tanks und Behältern durch Verschleiss, Abnützung, Rost und Korrosion;
- Schäden durch mangelhaften Unterhalt und Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
- Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Auslaufen der Flüssigkeit geführt hat;
- Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen sowie an Gütern, die sich auf dem Transport befinden.

C5.1.4 Schmelzschäden

Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Hitze infolge plötzlichen, unvorhersehbaren und bestimmungswidrigen Entweichens von Schmelzmassen.

Nicht versichert sind

- Schäden an den entwichenen Schmelzmassen selbst sowie deren Verlust;
- Kosten für die Wiedergewinnung der entwichenen Schmelzmassen;
- Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Entweichen der Schmelzmassen geführt hat;
- Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen, sowie an Gütern, die sich auf dem Transport befinden.

C5.1.5 Fahrzeuganprall

Durch Fahrzeuganprall verursachte Schäden, soweit dadurch versicherte Sachen zerstört oder beschädigt werden.

Nicht versichert sind

- Schäden an Fahrzeugen (inklusive Ladung), die am Schadenereignis beteiligt sind;
- Schäden an Gütern beim Auf- und Abladen;
- Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen;
- Schäden, soweit sie durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

C5.1.6 Gebäudeeinsturz

Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch den Einsturz von Gebäuden.

Nicht versichert sind

- Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt oder schlechten Baugrund;
- Schäden an Objekten bzw. durch Objekte, die sich im Bau oder Umbau befinden, an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen, sowie an Gütern, die sich auf dem Transport befinden;
- Schäden durch Erdbeben.

Nicht versichert sind:

C5.2 Schäden, die infolge von Feuer und Elementarereignissen gemäss C1 entstanden sind, ausgenommen bei inneren Unruhen.

C5.3 Fahrzeuge, zu denen Kontrollschilder abgegeben wurden.

Teil D

Generelle Ausschlüsse

D1 Generelle Ausschlüsse

D1.1 Nicht versichert sind Sachen und Kosten, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen.

D1.2 Bei

- kriegerischen Ereignissen,
- Neutralitätsverletzungen,
- Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen

sowie bei

- Erdbeben,
- vulkanischen Eruptionen oder
- Veränderungen der Atomstruktur

haftet die AXA nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht oder wenn diese Ereignisse ausdrücklich versichert werden.

D1.3 Der Ausschluss «innere Unruhen» gemäss D1.2 gilt nicht für Glasbruch.

D1.4 Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen und künstlichen Wasseranlagen, sind, ohne Rücksicht auf ihre Ursache, nicht versichert.

Teil E

Örtlicher Geltungsbereich

E1 Versicherter Standort

E1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in der Police bezeichneten Standorte, bei der Feuerversicherung (inklusive Elementarereignisse) auch auf das dazu gehörende Areal. Zwischen diesen Standorten besteht in der Feuerversicherung Freizügigkeit.

Nicht versichert sind:

E1.2 Elementarschäden ausserhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein sowie der Enklaven Büsingen und Campione.

E2 In Zirkulation (Aussenversicherung)

E2.1 Ausserhalb der bezeichneten Standorte sind Sachen gemäss B1, besondere Sachen und Kosten gemäss B2 und Geldwerte gemäss B3 nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

Nicht versichert sind:

E2.2 Elementarschäden ausserhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und der Enklaven Büsingen und Campione, auch bei Vereinbarung einer Aussenversicherung.

E2.3 Einbruchdiebstahlschäden in Baracken, Container und unvollendete Bauten ausserhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und der Enklaven Büsingen und Campione, auch bei Vereinbarung einer Aussenversicherung.

E2.4 Schäden bei inneren Unruhen oder durch böswillige Beschädigung gemäss C5.1 ausserhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und der Enklaven Büsingen und Campione, auch bei Vereinbarung einer Aussenversicherung.

Teil F

Entschädigung

F1 Allgemeines

- F1.1** Die Entschädigung ist durch die in der Police je Gruppe oder Deckungsbaustein aufgeführte Versicherungssumme begrenzt.
- F1.2** Sehen die Police oder die AVB für bestimmte Leistungen Summenbegrenzungen vor, besteht der Entschädigungsanspruch pro Ereignis nur einmal, auch wenn verschiedene Policen eine solche Deckung gewähren.
- F1.3** Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- F1.4** Im Rahmen der Versicherungssummen werden auch Schadenminderungskosten vergütet. Übersteigen diese Kosten und die Entschädigung für Sachen gemäss B1 zusammen die Versicherungssumme, werden nur Kosten für Massnahmen vergütet, die von der AXA angeordnet wurden. Die AXA vergütet keine Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter.
- F1.5** Gelangt der Anspruchsberechtigte nachträglich wieder in den Besitz abhanden gekommener Sachen, muss er die Entschädigung abzüglich eines allfälligen Minderwerts zurückzahlen oder die Sachen der AXA übertragen.

F2 Sachen

- F2.1** Die Entschädigung versicherter Sachen wird auf der Basis ihres Ersatzwerts zum Zeitpunkt des Ereignisses berechnet - abzüglich des Werts der Reste. Können beschädigte Sachen repariert werden, vergütet die AXA die Kosten der Reparatur, wenn diese den Ersatzwert nicht übersteigen. Allfällige behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben ohne Einfluss.
- F2.2** Als Ersatzwert gilt
- F2.2.1** bei Waren der Marktpreis, der dem im Zeitpunkt des Ereignisses gültigen Preis zur Wiederbeschaffung einer gleichwertigen Ware entspricht, d. h.
- für eingekaufte Waren der Einstandspreis;
 - für selbst hergestellte Waren der Verkaufspreis.
- Für Waren, die technisch, mode- oder trendmässig nicht mehr aktuell sind, entspricht die Entschädigung dem Erlös aus dem Verkauf der Waren, wie wenn sie zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Schadenfall gesamthaft als demodierte Ware auf Händlermärkten verkauft worden wären.
- F2.2.2** bei Einrichtungen der Neuwert, der den Kosten der Neuanschaffung oder -herstellung entspricht. Entsprechend werden auch vorhandene Reste bewertet. Sind die Einrichtungen nur zum Zeitwert versichert, wird die Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen in Abzug gebracht. Entsprechend werden auch vorhandene Reste bewertet.
- F2.2.3** bei Dritteigentum (ohne Personal- und Besuchereffekten) der Marktpreis. Für Personal- und Besuchereffekten gilt F3.3.

- F2.3** Wird der Betrieb innerhalb von 2 Jahren nicht oder zu einem anderen Zweck weitergeführt, entspricht der Ersatzwert dem Erlös aus dem Verkauf der Einrichtungen, wie wenn sie zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Schadenfall veräussert worden wären.

- F2.4** Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, wird der Zeitwert vergütet.

F3 Besondere Sachen und Kosten

- F3.1** Die Entschädigung für Räumungs- und Entsorgungskosten, Freilegungskosten, Schlossänderungskosten, Kosten für provisorische Sicherheitsmassnahmen, Wiederherstellungskosten, Schutz- und Bewegungskosten, Nachsteuerung für Einrichtungen und Marktpreisschwankungen für Waren sowie Umgebungsschäden wird gemäss B2 ermittelt.
- F3.2** Wird im Schadenfall die Dekontamination von Erdreich und Löschwasser gemäss B2.1.2 angeordnet, werden die Kosten ersetzt, wenn die öffentlich-rechtlichen Verfügungen
- sich auf Erlasse stützen, die zum Zeitpunkt des Ereignisses in Kraft waren;
 - innerhalb eines Jahrs nach Eintritt des Schadens ergehen;
 - der AXA ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von 14 Tagen nach Eröffnung gemeldet werden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich Folge eines versicherten Schadens ist.
- Führt das Ereignis zu einer Erhöhung einer vorbestehenden Kontamination, so ersetzt die AXA nur Aufwendungen, die den für die Beseitigung der vorbestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen; dies ohne Rücksicht darauf, ob und wann diese Kosten tatsächlich angefallen wären.

- F3.3** Personal- und Besuchereffekten werden zum Neuwert entschädigt. Der Neuwert entspricht den Kosten der Neuanschaffung oder -herstellung. Bei Teilschäden vergütet die AXA lediglich die Kosten der Reparatur.

- F3.4** Für Dritteigentum gilt F2.2.3.

- F3.5** Bei Debitorenausständen vergütet die AXA die Differenz zwischen den tatsächlich erzielten und den ohne Ereignis erwarteten Einnahmen.

F4 Geldwerte

- F4.1** Die AXA entschädigt
- Bargeld zum Nennwert;
 - Münzen, Medaillen, Edelmetalle, ungefasste Edelsteine und ungefasste Perlen zum Marktpreis zum Zeitpunkt des Ereignisses;
 - übrige Geldwerte gemäss B3 im Umfang des nachgewiesenen Schadens.

- F4.2** Bei Wertpapieren werden die Kosten der Kraftloserklärung und allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden ersetzt.
Führt das Amortisationsverfahren nicht zur Kraftloserklärung, leistet die AXA für die nicht amortisierten Wertpapiere Entschädigung; sie kann die Wertpapiere auch ersetzen.

F5 Betriebsunterbrechung

F5.1 Ertragsausfall

Die AXA ersetzt je nach Vereinbarung

- die Differenz zwischen dem während der Haftzeit erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten Umsatz, vermindert um die Differenz zwischen den mutmasslichen und den tatsächlich aufgewendeten Kosten;
- die Differenz zwischen dem während der Haftzeit tatsächlich erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten versicherungstechnischen Bruttogewinn abzüglich eingesparte, im versicherungstechnischen Bruttogewinn enthaltene Kosten (Ausfallschaden). Variable Kosten sind versichert, soweit sie nicht im gleichen Verhältnis wie der Umsatz abgebaut werden können.

Tritt der Sachschaden in einem dem Unterhalt dienenden Hilfsbetrieb, einem Forschungs- oder einem Entwicklungslaboratorium ein, ersetzt die AXA die unproduktiven Kosten. Diese werden auf der Grundlage der während der Unterbrechung, längstens aber während der Haftzeit, dieser Stelle belasteten Kosten berechnet, der keine Tätigkeit gegenübersteht.

F5.2 Mehrkosten

Die AXA ersetzt Mehrkosten gemäss B4.2. Kosten für Schadenminderungsmassnahmen, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die Haftzeit hinaus auswirken, werden (sofern die Deckung durch die besonderen Auslagen erschöpft ist) zwischen dem Anspruchsberechtigten und der AXA nach dem Nutzen aufgeteilt, den sie daraus ziehen.

F5.3 Besondere Umstände

Bei der Berechnung des Schadens sind die Umstände zu berücksichtigen, die den Umsatz bzw. den versicherungstechnischen Bruttogewinn während der Haftzeit auch ohne Unterbrechung beeinflusst hätten.

Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, ersetzt die AXA nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbrechung durch den Bruttogewinn gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt.

Umstände, die gemäss B4.5 bis B4.16 nicht versichert sind, werden bei der Berechnung des Schadens nicht berücksichtigt.

F6 Unterversicherung

F6.1 Unterversicherungs-Verzicht

F6.1.1 Bei Schäden, die sich auf weniger als 10% der jeweils vereinbarten Versicherungssumme belaufen, wird keine Unterversicherung berechnet.

Beläuft sich der Schaden auf über 10% der jeweils vereinbarten Versicherungssumme, wird für den übersteigenden Teil die Unterversicherungsregel gemäss F6.2 angewendet.

F6.1.2 In Ergänzung zur gesetzlichen Elementarschadenversicherung (AVO) ist der Unterversicherungsverzicht gemäss F6.1.1 für Schäden infolge Elementarereignissen mitversichert.

F6.2 Unterversicherungsregel

F6.2.1 Sachen, besondere Sachen und Kosten, Geldwerte

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur im Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.

Bei der Versicherung auf Erstes Risiko (Versicherungswert nach freiem Ermessen) wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme ohne Berechnung einer Unterversicherung vergütet.

F6.2.2 Betriebsunterbrechung

Wurde dem Vertrag ein zu niedriger Umsatz bzw. Bruttogewinn zugrunde gelegt, so wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in welchem die angegebene zur festgestellten Summe steht. Dabei ist das in der Police erwähnte Geschäftsjahr massgebend.

F6.3 Mehrere versicherte Gruppen/Deckungsbausteine

Bezeichnet die Police mehrere versicherte Gruppen oder Deckungsbausteine mit eigener Versicherungssumme, werden allfällige Unterversicherungen je Gruppe oder Deckungsbaustein einzeln berechnet, sofern nicht Freizügigkeit vereinbart wurde.

F7 Leistungsbegrenzungen bei Elementarereignissen

F7.1 Bei Entschädigungen auf der Basis der Elementarschadenversicherung gemäss der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO) gelten die nachfolgenden Leistungsbegrenzungen:

F7.1.1 Übersteigen die von allen Versicherungseinrichtungen, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein Geschäfte betreiben dürfen, aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Mio., so werden sie auf diese Summe gekürzt.

Vorbehalten bleibt eine weitergehende Kürzung gemäss F7.1.2.

F7.1.2 Übersteigen die von allen Versicherungseinrichtungen, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein Geschäfte betreiben dürfen, für ein versichertes Ereignis in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ermittelten Entschädigungen CHF 1 Mia., so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten

- entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.
- F7.1.3 Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden dürfen nicht zusammengerechnet werden.
- F7.1.4 Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

F8 Zahlung der Entschädigung

- F8.1** Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem die AXA über alle zur Bestimmung der Versicherungsleistung erforderlichen Angaben verfügt, fällig. 4 Wochen nach Eintritt des Schadens kann eine erste Teilzahlung im Umfang des Betrags, der nach dem Stand der Schadenermittlung ausgewiesen ist, verlangt werden.
- F8.2** Die Zahlungspflicht der AXA, d. h. die Fälligkeit der Entschädigungsforderungen, wird aufgeschoben, solange die Entschädigung aufgrund schuldhaften Verhaltens des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten nicht ermittelt oder ausgerichtet werden kann.
- F8.3** Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als
- unklar ist, an wen die Versicherungsleistung rechtmässig auszurichten ist;
 - Polizei oder Untersuchungsbehörden im Zusammenhang mit dem Ereignis ermitteln oder ein Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

F9 Schutz des Pfandgläubigers

- F9.1** Hat der Gläubiger sein Pfandrecht der AXA schriftlich angemeldet, und kann der Schuldner die durch das Pfandrecht geschützten Forderungen nicht begleichen, haftet die AXA dem Pfandgläubiger im Umfang der Entschädigung, auch wenn der Versicherungsnehmer oder Versicherte seinen Anspruch auf Versicherungsleistungen ganz oder teilweise verloren hat.
- F9.2** Der Pfandgläubiger ist nicht geschützt, wenn er selbst anspruchsberechtigt ist oder den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

F10 Verjährung und Verwirkung

- F10.1 Verjährung**
Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 2 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
- F10.2 Verwirkung**
Lehnt die AXA die Entschädigungsforderung ab, muss sie der Anspruchsberechtigte innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt des Ereignisses gerichtlich geltend machen, andernfalls er seine Rechte verliert.
- F10.3 Wiederherstellungskosten**
Verjährung und Verwirkung von Entschädigungsforderungen aus der Versicherung von Wiederherstellungskosten gemäss B2.1.6 treten 1 Jahr nach Ablauf der Wiederherstellungsfrist ein.
- F10.4 Betriebsunterbrechung**
Bei überjährigen Haftzeiten tritt die Verjährung bzw. Verwirkung der Entschädigungsforderungen aus der Betriebsunterbrechungsversicherung ein Jahr nach Ablauf der längsten Haftzeit ein.

Teil G

Schadenfall

G1 Obliegenheiten

- G1.1** Tritt ein versichertes Ereignis ein, muss der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte
- die AXA sofort benachrichtigen;
 - Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens erteilen. Ist nichts anderes vereinbart, muss dies schriftlich erfolgen;
 - Abklärungen der AXA gestatten und sie darin unterstützen; insbesondere der AXA sowie den Sachverständigen jede Untersuchung über die Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens sowie über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht gestatten, er muss zu diesem Zweck auf Verlangen der AXA die Geschäftsbücher, Inventare, Bilanzen und Erfolgsrechnungen, Statistiken, Belege und andere Daten über den Geschäftsgang des Vorjahres des Vertragsabschlusses, denjenigen des laufenden Geschäftsjahres und der 3 Vorjahre sowie die Abrechnungen über die Vergütung von anderen Versicherungen vorlegen;
 - auf eigene Kosten die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs und zur Bestimmung des Leistungsumfanges erforderlichen Angaben machen und entsprechende Dokumente einreichen; zudem muss er auf Ersuchen ein unterzeichnetes Verzeichnis der vor und nach dem Ereignis vorhandenen und der beschädigten Sachen mit Wertangaben erstellen, wobei die AXA dafür angemessene Fristen setzen kann;
 - während und nach dem Ereignis für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Schadenminderung sorgen und dabei die Anordnungen der AXA befolgen;
 - im Hinblick auf die Feststellung von Schadenursache und -höhe keine beschädigten Sachen verändern oder entsorgen, sofern nicht die Schadenminderung oder öffentliche Interessen vorgehen.

- G1.2** Bei Diebstahl, Beraubung, inneren Unruhen oder böswilliger Beschädigung muss der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte zusätzlich
- die Polizei unverzüglich benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung beantragen. Ohne Zustimmung der Behörden darf er die Tatspuren nicht entfernen oder verändern;
 - in Zusammenarbeit mit den Untersuchungsbehörden und der AXA Massnahmen treffen, um die Täterschaft zu ermitteln und wieder in den Besitz der abhanden gekommenen Sachen zu gelangen;
 - der AXA unverzüglich mitteilen, wenn abhanden gekommene Sachen wieder in seinen Besitz gelangen oder er über sie Nachricht erhält.

- G1.3** Bei Betriebsunterbrechung muss der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte ferner
- während der Haftzeit für die Schadenminderung sorgen. Die AXA hat während der Haftzeit das Recht, alle ihr dafür geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen;
 - der AXA die Wiederaufnahme des Vollbetriebs melden, wenn diese in die Haftzeit fällt;

- auf Verlangen der AXA bei Beginn und Ende der Unterbrechung oder der Haftzeit eine Zwischenbilanz erstellen, wobei die AXA oder ihr Sachverständiger berechtigt ist, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken.

G2 Schadenermittlung

- G2.1** Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die AXA können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Schaden wird entweder durch die Parteien, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren ermittelt. Jede Partei kann die Durchführung eines Sachverständigenverfahrens gemäss G3 verlangen.

- G2.2** Der Anspruchsberechtigte muss den Eintritt des Ereignisses und die Schadenhöhe auf eigene Kosten nachweisen. Police und Versicherungssumme sind kein Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen bei Eintritt des Ereignisses.

- G2.3** Bei Versicherung für fremde Rechnung behält sich die AXA vor, den Schaden ausschliesslich mit dem Versicherungsnehmer zu ermitteln.

- G2.4** Die AXA ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

- G2.5** Die AXA kann bestimmen, wer die Reparaturarbeiten ausführen soll. Die Versicherungsleistung kann in bar oder in natura erfolgen.

- G2.6** Der Betriebsunterbrechungsschaden wird am Ende der Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er schon vorher ermittelt werden.

G3 Sachverständigenverfahren

- G3.1** Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:
- G3.1.1** Jede Partei ernennt schriftlich einen Sachverständigen. Die Sachverständigen wählen vor Beginn der Schadenfeststellung schriftlich einen Obmann. Hat eine Partei innerhalb von 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, keinen Sachverständigen ernannt, wird ein solcher auf Antrag der anderen Partei vom zuständigen Richter ernannt; der gleiche Richter ernennt auch den Obmann, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen können.
- G3.1.2** Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder auf andere Weise befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der zuständige Richter; dieser ernennt bei begründeter Einsprache den Sachverständigen oder Obmann.
- G3.1.3** Die Sachverständigen ermitteln Ursache, nähere Umstände und Höhe des Schadens. Zu bestimmen sind die Werte der versicherten, der geretteten und der beschädigten Sachen unmittelbar vor und nach dem

Ereignis; bei Neuwertversicherung ist auch der Neuanschaffungswert zu ermitteln. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.

G3.1.4 Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich - es sei denn, eine Partei weise nach, dass die Feststellungen von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

G3.1.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte.

G4 Krisenkommunikation (PR-Kosten)

Droht dem Versicherungsnehmer eine kritische Medienberichterstattung aufgrund eines nach diesen Vertragsbedingungen voraussichtlich versicherten Schadenereignisses, vergütet die AXA den Aufwand zur unmittelbaren Abwendung oder Minderung eines möglichen Reputationsschadens. Sie übernimmt die Kosten einer in Rücksprache mit der AXA oder von der AXA beauftragten PR-Agentur für die Betreuung und Unterstützung des Versicherungsnehmers bis maximal CHF 50 000 pro Ereignis.

Teil H

Datenschutz

Im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung erhält die AXA Kenntnis von folgenden Daten:

- Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Zahlungsverbindungsdaten usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien.
- Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf usw.), abgelegt in den Policendossiers.
- Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physischen Policendossiers und elektronischen Risikodatenbanken.
- Zahlungsdaten (Datum der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken.
- Allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen.

Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien rechtzeitig einzufordern und im Leistungsfall die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten müssen während mindestens zehn Jahren nach Vertragsauflösung, Schadendaten während mindestens zehn Jahren nach Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt werden. Die AXA verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

Die AXA ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Falls erforderlich, werden die Daten mit involvierten Dritten – namentlich mit Rück- und anderen beteiligten Versicherern, Pfandgläubigern, Behörden, Anwälten und externen Sachverständigen – ausgetauscht. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden. Die AXA ist ermächtigt, Dritten (z.B. zuständigen Behörden), denen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Beenden der Versicherung mitzuteilen.

Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Die AXA ist berechtigt, Bonitätsdaten von externen Anbietern zu beziehen, um die Kreditwürdigkeit des Kunden zu überprüfen.

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren zwecks administrativer Vereinfachung gegenseitig Zugriff auf folgende Daten:

- Stammdaten
- Vertragsgrunddaten
- Schadenübersicht
- Erstellte Kundenprofile

Diese Daten werden auch für Marketingzwecke verwendet; dem Versicherungsnehmer können Werbemitteilungen gesendet werden. Falls keine Werbemitteilungen gewünscht sind, kann dies unter der Telefonnummer 0800 809 809 (AXA 24-Stunden-Telefon) mitgeteilt werden.

Der gegenseitige Zugriff auf Gesundheitsdaten ist ausgeschlossen.

Schaden melden? /

Einfach und schnell – melden Sie Ihren Schaden
online unter:

www.axa.ch/schadenmeldung

AXA Winterthur
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
24-Stunden-Telefon:
0800 809 809
AXA Versicherungen AG

www.axa.ch
www.myaxa.ch (Kundenportal)



Versicherung / **neu definiert**

